

Dienstag, den 28. Jänner 1823.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 60. Verlautbarung. Nro. 192.

(3) In dem Laibacher Provinzial = Straßhause am Cassenberge ist die Kerkermeisterstelle in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche diese erledigte, mit dem statutenmäßigen Gehalte jährlicher 250 fl. und den Emolumenten der freyen Wohnung, des Lichts und 6 Klafter Holz verbundene Dienststelle zu überkommen wünschen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. Februar d. J. dieser Landesstelle zu überreichen und sich wesentlich über ihre bisherige Dienstleistung und Moralität, gute feste Gesundheit, dann die volle Kenntniß der krainerischen Sprache, welches ein unerläßliches Bedingniß ist, dann über die Kenntniß des Lesens und Schreibens legal auszuweisen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 10. Jänner 1823.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

3. 69. Verlautbarung. Nro. 27.

(3) Wegen Besetzung eines für philosophische Schüler bestimmten Stipendiums, im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. MM.

Es ist demahl das zweyte für philosophische Schüler bestimmte Unterrichtsgelder = Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. MM., erlediget.

Jene Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Tauffcheine, Dürftigkeits-, Pocken- und Schulzeugnissen von den letzten zwey Semestern belegten Gesuche längstens bis 20. Februar d. J. bey dem Gubernium einzureichen, weil auf die nicht gehörig belegten oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

K. K. illyr. Gubernium. Laibach am 10. Jänner 1823.

Anton Kurssl, k. k. Sub. Secretär.

3. 63. (3) ad Sub. Nro. 355.

Vom k. k. Landes = Gubernium wird nachstehendes Amortisations = Edict auf Ansuchen des k. k. Stadt = und Landrechtes in Krain anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Frau M. Anna Gräfinn v. Paradaiser gebornen Gräfinn v. Schallenberg, in die Ausfertigung der Amortisations = Edicte zum Behufe der Lödtung und landtäfflicher Löschung nachbenannter angeblich in Verlust gerathener, auf dem Gute Hopfenbach hastender zwey Schuldurkunden und einer Cession, als: a) der vom Hrn. Ernest Grafen v. Paradaiser an den Pfarrer zu Scharfenberg, Philipp Jacob Zebull lautenden Carta bianca, dd. 16. Juny 1755, intab. 29. May 1760, pr. 300 fl.; b) der vom ddo. und seiner Frau Gemahlinn Aloysia gebornen Freyinn v. Balvasor ausgestellten, an Philipp v. Verbin lautenden Schuldobligation, dd. 1. September 1756 und intab. 2. Juny 1761, pr. 1000 fl., und c) der Cession des Philipp Jacob v. Verbin an seine Frau Maria Josepha v. Planer geborne Jentschitsch, dd. 7. Jänner 1756, int. 2. Juny 1760, pr. 1000 fl.,

gewidiget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte in Verlust gerathene zwey Schuldbriefe und Cession aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf weiteres Anlangen der obbemeldten Frau Bittstellerinn vorgedachte zwey Schuldurkunden und Cession nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt, und in Folge solcher Erklärung auf ferneres Ansuchen in der Landtafel gelöscht werden würden. Laibach den 13. Jänner 1823.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 78.

Verlautbarung
des kaiserl. königl. Kreisamts Villach.

Nro. 288.

(2) Nach der von dem kais. kön. Haupt-Verpflegsmagazin hier erhaltenen Eröffnung vom 13. dieses Monats muß der Bedarf der verschiedenen Verpflegsartikel für die hierkreisigen Beschäftstationen auf die Zeit vom 1. März bis Ende Juny l. J., dann der in diesem Kreise unvorgesehenen durchmarschirenden Truppen sicher gestellt werden.

Der nachstehende Ausweis zeigt den Bedarf an, der in jeder Station erfordert wird.

Die Verhandlungen selbst werden in folgender Reihe und nachstehenden Tagen vorgenommen werden, als:

| | | |
|----------------------|---------------|-------|
| zu Kofsegg | am 25. Jänner | l. J. |
| = Feldkirchen | = 27. do. | = |
| = Margarethen | = 28. do. | = |
| = Radenthein | = 29. do. | = |
| = Paternion | = 3. Februar | = |
| = Spittal | = 4. do. | = |
| = Oberveßlach | = 5. do. | = |
| = Lainach | = 6. do. | = |
| = Sachsenburg | = 8. do. | = |
| = Greifenburg | = 10. do. | = |
| = Raibach | = 11. do. | = |
| = Grünburg | = 12. do. | = |
| = Windisch-Feistritz | = 13. do. | = |

Die Pachtlustigen, vorzüglich aber die Dominien und Gemeinden werden daher aufgefordert, bey dieser Verhandlung zu erscheinen und ihre Anbothe bey der Local-Commission schriftlich und zwar versiegelt zu übergeben, wobey nur erinnert wird, daß sich auf die ohnehin bekannten Bedingnisse berufen werden, und daß übrigens nachträgliche Offerte, wenn selbe auch noch so vortheilhaft wären, nicht angenommen werden.

K. K. Kreisamt Villach am 14. Jänner 1823.

K. K. Villacher Kreises Militär-

Haupt-Verpflegs-Magazin.

Natural-Erforderniß

vom 1. März, oder wegen einer von eintreten dürfenden ungünstigen Witterung, vom 1. April 1823 angefangen, durch 4 Monate, oder 122 Tage, für die nachstehenden Beschäl-Postirungen im Villacher Kreise.

| Beschäl-Postirungen. | Auf den effectiven Stand. | | | | Auf den höchst erforderlichen Stand. | | | | Anmerkung. |
|-------------------------------------|-----------------------------|-------|--------------|--------------------|--------------------------------------|-------|--------------|--------------------|--|
| | Erforderniß durch 122 Tage. | | | | | | | | |
| | Brot | Hafer | Heu à 10 Pf. | Streustroh à 6 Pf. | Brot | Hafer | Heu à 10 Pf. | Streustroh à 6 Pf. | |
| Portionen. | | | | | | | | | |
| Roslegg | 244 | 488 | 244 | 244 | 244 | 488 | 244 | 244 | Gleichzeitig wird in Spittal auch die unsichere Verpflegung für vorkommende Militär-Durchmärsche bis Ende April oder Ende October g. J. subarrendirt, worüber der Bedarf für dieselben dem Unternehmer stets in rechter Zeit vom Villacher Haupt-Magazin bekannt gemacht werden wird. Wie nicht minder werden die Bedarfserfordernisse in denen Reserve- und Landwehr-Concentrungs-Stationen für den Fall, als im heurigen Jahr die Waffenübung mit derselben Mannschaft Statt haben sollte, provisor. durch Subarrendirung sicher gestellt, und die beläufige ganze Erforderniß für dieselben beträgt in Sarenburg 6500, zu Hermagor 2700 und in Feldkirchen 2200 Brot-Portionen. |
| Feldkirchen | 488 | 1464 | 732 | 732 | 488 | 1464 | 732 | 732 | |
| St. Margarethen | 244 | 488 | 244 | 244 | 244 | 488 | 244 | 244 | |
| Miaßstadt oder Kadenthein | 244 | 488 | 244 | 244 | 244 | 488 | 244 | 244 | |
| Spittal | 366 | 854 | 488 | 488 | 366 | 854 | 488 | 488 | |
| Obervellach | 244 | 488 | 244 | 244 | 366 | 671 | 366 | 366 | |
| Sarenburg oder Mölbrucken | 366 | 671 | 366 | 366 | 366 | 671 | 366 | 366 | |
| Greiffenburg | 488 | 1464 | 732 | 732 | 488 | 1464 | 732 | 732 | |
| Rötschach oder Reisach | 366 | 915 | 488 | 488 | 366 | 915 | 488 | 488 | |
| Grünburg oder Hermagor | 488 | 1159 | 610 | 610 | 488 | 1403 | 732 | 732 | |
| Windisch-Feistritz | 366 | 671 | 366 | 366 | 366 | 671 | 366 | 366 | |
| Paternion | 366 | 732 | 366 | 366 | 366 | 732 | 366 | 366 | |
| Lainach | 244 | 488 | 244 | 244 | 244 | 488 | 244 | 244 | |
| Stall | — | — | — | — | 244 | 488 | 244 | 244 | |

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 72.

(3)

Nr. 7594.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes in Vertretung der causa pia und der Armen zu Gora, im Vicariate Soderstiz, Bezirke Reifnitz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 25. October 1822 zu Gora im Bezirke Reifnitz verstorbenen exornirten Caplan Gregor Sbatshnig, die Tagsetzung auf den 24. Februar 1823 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermögen, solche sogleich anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 7. Jänner 1823.

Ämterliche Verlautbarung.

3. 81.

L i c i t a t i o n.

(2)

In Folge Bewilligung einer wohlhöbl. k. k. Mr. Staatsgüter-Administration vom 2., Empf. 19. d. M. und Jahrs, Z. 5540, werden zur gänzlichen Herstellung der hierortigen Urreste auf den 18. des k. M. Februar 1823 von 9 bis 12 Uhr früh in der Amtscanzley dieser Staats Herrschaft Münkendorf folgende Gegenstände in den beigefetzten bereits buchhalterisch adjustirten Preisen in Ausruf gebracht und sie dem Minderbietenden versteigerungsmäsig überlassen, als:

| | |
|---|---------------|
| a) Zwey neue, wenigst 350 Pf. schwere gußeiserne Urrestböfen für | 75 fl. 30 kr. |
| b) das zu den Ofenthürln, Luströbren und Mauer-Sittern erforderliche Blech und Eisen, 2 große Thorhängschlösser, die diebställige Schloffer - Arbeit und Reparation des großen eisernen Vorarrestthores, zusammen | 32 „ 12 „ |
| c) das gesammte Maurer - Materiale | 9 „ — „ |
| d) die Maurer - Arbeit | 7 „ 44 „ |
| Die innerliche Urrest-Einrichtung: | |
| e) 108 Ellen ruxfene Leinwand | 22 „ — „ |
| f) 4 Stück rauhe Winter - Roggen | 18 „ — „ |
| g) das hölzerne und erdene Geschirr | 1 „ 50 „ |

zusammen 164 fl. 16 kr.

Die diebställigen Bedingnisse, so wie der Kostenüberschlag, nach welchen die versteigerten Gegenstände beizustellen seyn werden, können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtscanzley eingesehen werden.

Berm. Amt der Staats Herrschaft Münkendorf am 20. Jänner 1823.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 79.

E d i c t.

Nro. 494.

(2) Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Neustadt wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in die öffentliche Feilbietung der dem Andreas Blatnig von Sella gehörigen, zu Neuberg bey Uegg liegenden, dem Gute Uegg dienstbaren und gerichtlich auf 120 fl. MM. geschätzten zwey Weingärten, einem hölzernen Keller sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 60 fl. MM. 5 perc. Zinsen c. s. c., gewilliget worden.

Da man hierzu drey Termine, als den ersten auf den 28. Jänner, 27. Februar und 2. April 1823 früh um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beyfage angeordnet hat, daß falls weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsetzung gedachte Realität an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerte hinten gegeben werden wird, wozu alle Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Neustadt am 21. December 1822.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 80. Currende des k. k. allr. Guberniums zu Laibach. Nro. 15564.
 Betreffend die Festsetzung der Modalitäten bey der jährlichen Vertheilung der
 höchsten Orts gnädigst bewilligten Prämien zur Emporbringung der
 Hornviehzucht in Krain.

(1) 1^{stens} Zur Emporbringung der Hornviehzucht in Krain werden aus dem für jedes Jahr bestimmten Betrage von 660 fl. siebenzehn Prämien zu 50, 40 und 30 fl. gebildet, und hiervon nach dem Verhältnisse des Viehstandes im Laibacher Kreise 1 Prämium zu 50, 1 zu 40 und 4 zu 30 fl.; im Neustädter Kreise 1 zu 50, 1 zu 40 und 3 zu 30 fl.; endlich im Adelsberger Kreise 1 zu 50, 1 zu 40 und 2 zu 30 fl. vertheilt werden.

2^{stens} Diese Prämien-Vertheilung wird, weil wegen verschiedenen Hindernissen die nöthigen Einleitungen und Vorbereitungen früher nicht bewirkt werden konnten, im nächstkommenden Monate May für das Jahr 1821, und im Monate September für das Jahr 1822, dann aber jedes Mal im Monate May für das letztverflossene Jahr Statt haben.

3^{stens} Werden diese Prämien für die schönsten Zuchtstiere und Kälber in dem Alter von 1 bis 3 Jahren bestimmt, und wird auf die erstern vorzugsweise gesehen werden, weil durch schöne Stiere die Verbesserung der Stammart vorzüglich erzielt wird, auch wird auf diejenigen Landleute besonders Rücksicht genommen werden, welche bey gleichen Realitäten mehrere Kälber erzügel.

4^{stens} Werden in jedem Kreise zur Erleichterung des vom Kreisamte entfernten Landmanns, und weil junges oft unbändiges Vieh weit zu treiben beschwerlich und kostspielig ist, mehrere Vertheilungsplätze nach Verhältniß der verschiedenen Entfernungen der Bezirke bestimmt werden, wo in Gegenwart des Herrn Kreishauptmanns oder des hierzu abgeordneten Kreiscommissärs, der Bezirkscommissäre, der Gemeindeg-, Ober- und Unterrichter und der hierzu von der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft benannten Mitglieder derselben die Prämienvertheilung dergestalt vor sich gehen soll, daß Letztere die Besichtigung des Viehes vorzunehmen und durch Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, welche Stücke von den vorgeführten als die schönsten anzunehmen, und nach welchen Graden unter diesen die bestimmten Prämien zu vertheilen seyen.

5^{stens} Der für die Prämienaustheilung von dem Kreisamte bestimmte Tag und Ort wird in allen Hauptgemeinden der Bezirke durch öffentlichen Ausruf nach beendeter Sonntags-Andacht zu Jedermans Wissenschaft gebracht werden.

6^{stens} Muß jeder, der sich um eine Prämie zu bewerben gedenkt, ein Zeugniß von seinem Gemeinde-, Ober- oder Unterrichter beybringen, daß er das vorgeführte Vieh selbst gezügelt habe, weil die Prämien nur für selbst erzügeltes, keineswegs aber für erkauftes Vieh bestimmt sind.

Diese Zeugnisse sind von den betreffenden Bezirksoberigkeiten zur Vermeidung alles Unterschleifes zu bestätigen.

7^{stens} Sollen an dieser Prämien-Wohlthat zur mehrern Aneiferung für die möglichst schönste Viehzucht auch jene Gegenden der Provinz Theil nehmen, deren

(Zur Beilage Nro. 8.)

Naturbeschaffenheit, Lage und Boden die Viehzucht nicht gleich gut begünstigen, oder wo großes, schweres Vieh wegen des Abstürzens oder sogenannten Abwälzen von steilen Alpen nicht bestehen kann, wo demjenigen die Rindviehzucht treibenden Landwirth die Prämie abzureichen ist, der von der Gegend nach dem obigen 3. §. ein solches Stück vorführt, von welchem erkannt wird, daß es unter das schönste in der Gegend zu erziehen mögliche gehört, und der sich auch in der Kälber-Zügelung auszeichnet.

Dagegen versteht es sich, daß, wenn zu dieser Prämien-Austheilung von solchen Gegenden, welchen die Natur in Bezug auf Güte und Productionskraft nichts versagt, nur schlechtes oder mittelmäßiges Vieh vorgeführt werden sollte, oder dergestalt wenig preiswürdige Stücke erschienen, daß alle Prämien zu vertheilen nicht zweckgemäß wäre, weil solche nur für schönes, und nicht für das unter schlechten minder schlechte Vieh bestimmt sind, in einem solchen Fall die Vertheilungs-Commission ermessen würde, wie viele Prämien zur Aufmunterung einer bessern und schönern Viehzucht für das betreffende Jahr vertheilt werden sollen, wohingegen die ersparten Prämien im folgenden Jahre bey befundener Verbesserung der Viehzucht nachgetragen werden würden.

Stens Zur Ueberkommung dieser Prämien sind bloß Ackerleute (Bauern), nicht aber Bürger, Gültenbesitzer und geistliche Landwirth geeynet, indem für diese eine höhere Auszeichnung bestimmt ist, wenn sie sich durch besondern, gelungenen Eifer in Emporbringung der Hornviehzucht der Anerkennung ihrer Verdienste bey höhern Behörden und des Dankes der Provinz würdig bezeigen.

Indem man diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich zur Benehmungswissenschaft beygefügt, daß, um auf eine Prämie für selbst erzügeltes Hornvieh Anspruch machen zu können, folgende Erfordernisse vorhanden seyn müssen:

a) der vorgeführte Stier darf nicht unter 1 1/2 und nicht über 3 Jahre alt seyn; er soll einen lang gestreckten, starkknochigen Körper, auf kurzen Füßen ruhend, haben; die Brust und die Hintertheile sollen von vorzüglicher Stärke, der Kopf dick, die Stirne breit, das Auge muthig, der Hals gediegen seyn. Der Leib des Stieres darf nicht tannenförmig rund, sondern der Bauch muß mehr herabhängend, und der Sack nicht klein und aufgezogen seyn.

b) Die Kalbin darf nicht unter dem Alter eines Jahres vorgeführt werden; sie soll von langgestrecktem, kurzbeinigem Körper seyn, einen schlanken Kopf, geschmeidigen Hals und muntere Augen haben.

Feine, durchsichtige Hörner, ein langer dünner Schweif deuten für das Werden einer guten Kuh, woben vorzüglich darauf zu sehen ist, ob die Euter und die Zitzen der Natur gemäß in der Zahl und Beschaffenheit vorhanden sind.

c) Eine feine weiche Haut, glänzende und gleichmäßig über den Körper vertheilte Haare sind nicht nur sichere Beweise des guten Gesundheitszustandes der Thiere, sie versprechen auch die besten Folgen für die Zucht beyderley Geschlechtes.

Laibach am 14. December 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Stampferl, k. k. Subernialrath.

3. 61.

C u r r e n d e

Nro. 16606.

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach. (3)

Wegen Berichtigung einer bey der Tariffabänderung für das sogenannte türkische Meschinen und andere türkische Ledergattungen irrig aufgenommenen Berechnung.

Laut herabgelangten hohen Hofkammerdecrets vom 17. v. M., Zahl 48747, ist in dem mit Gubernial-Currente vom 25. October d. J., Z. 13153, verkauften hohen Hofkammerdecrete vom 14. October d. J., Nro. 39719, womit die abgeänderte Zollbestimmung für das sogenannte türkische Meschinen und andere türkische Ledergattungen bekannt gemacht wurde, im zweyten Absätze bey Bestimmung des Ausfuhrzollens für Maroquin-, Corduan- und Cassianleder eine irrige Berechnung aufgenommen worden, indem dieser Ausfuhrzoll nicht 20 Kreuzer, sondern Einen Gulden und Bierzig Kreuzer für den Centen, oder Einen Kreuzer vom Pfunde beträgt.

Dieses wird in Folge des obenerwähnten hohen Hofkammerdecrets zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Laibach am 3. Jänner 1823.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

3. 70.

Licitations-Anzeige.

ad Nr. 593.

(3) Im königl. ungarischen Küstenlande, auf der Cameral-Herrschaft Vinodol, geht der Pacht des Tonfischfanges in sieben Fangposten, nämlich: zwey in Novi, eine in Selze, eine in St. Helena, zwey in St. Jacob und eine in Dubnie zu Ende. Dieses Regale wird daher vom 1. May 1823 angefangen, auf fünf nacheinander folgende Jahre und zehn Monathe mittelst öffentlicher Versteigerung, welche den 17. März l. J. in der Amtscanzley des königl. Cameral-Castellanats zu Ezrigueniza in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten wird, dem Meistbietenden neuerdings verpachtet werden.

Pachtlichhaber, die sich über ihre Vermögensumstände ausweisen und der Herrschaft genügende Sicherheit leisten können, werden zu dieser Versteigerung, mit dem auf 45 fl. M. M. festgesetzten Neugeld versehen, auf den vorbezeichneten Tag eingeladen. Die Pachtbedingnisse können sowohl in der Gubernial-Canzley zu Triume, als auch bey dem königl. Castellanate zu Ezrigueniza eingesehen werden.

Triume den 11. Jänner 1823.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 87.

(1)

Nro. 7410.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Kozler, Eigenthümers der Herrschaft Ortenegg, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte rüchichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen vom Herrn Ferdinand Mor. Grafen v. Lichtenberg aufgehenden, an den Johann Kriskner ausgestellten Schuldscheines dd. 1. Jänner, intabulirt auf die Herrschaft Ortenegg den 18. Jänner 1764, pr. 400 fl., gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche ma-

Wen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Johann Kessler, der obgedachte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. Jänner 1823.

Z. 88.

(1)

Nro. 7479.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Zörer, Hausbesizers alhier, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 5. December 1822 alhier verstorbenen Elisabeth Zörer, Ehegattin des vormeldeten Gesuchstellers, die Tagsetzung auf den 24. Februar l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einen Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 9. Jänner 1823.

Z. 89.

(1)

Nro. 248.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Cäcilia Luteschitsch, Vormünderinn, und Matthäus Feigl, Mitvoermund des der minderjährigen Ignaz Luteschitschs Kinder, dann Agnes Luteschitsch, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem im Monate Juny 1806 zu Eburnambart verstorbenen Ignaz Luteschitsch, die Tagsetzung auf den 3. März l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 17. Jänner 1823.

Z. 91.

(1)

Nro. 185.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte dem Priester Joh. Globotschnig, wegen des an ihm bemerkten und durch die beygezogenen Ärzte erhobenen Wahnsinnes, die eigene freye Verwaltung seines Vermögens benommen, und ihm ein Curator in der Person des Herrn Domherrn und Consistorialraths Urban Jerin aufgestellt worden. Daher wird Jederman gewarnt, ohne Einsbreitung und Beytritt des gedachten Herrn Curators mit dem wahnsinnig erklärten Priester Johann Globotschnig eine verbindliche Handlung, bey sonstiger Nichtigkeit des abgeschlossenen Geschäftes, einzugehen und sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Laibach am 14. Jänner 1823.

Nentliche Verlautbarung.

Z. 98.

Verkauf der Zinsgetreide.

Nro. 76.

(1) Um 5. k. M. Vormittags um 9 Uhr werden am Rathhause im Versteigerungswwege folgende Eindienungs-Getreide verkauft, als:

| | | | | |
|-----|-------|----|-----|----------------|
| 1 | Megen | 12 | Maß | Weizen, |
| 5 | " | — | " | Korn, |
| 17 | " | — | " | Hirse, |
| 5 | " | — | " | Haiden, |
| 200 | " | — | " | Haber, endlich |
| 50 | Pfund | | | Flachs. |

Die Muster und Picitationsbedingnisse sind bey dem Expedite täglich einzusehen.
 Stadtmagistrat Laibach am 21. Jänner 1823.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 85.

Convocations-Edict.

(1)

Alle jene, welche auf den Verlaß des, am 20. November 1822 zu Raibach ab intestato verstorbenen Matthäus Lebban, Staatsherrschaft Freudenthaler Viertelhüblers und Bezirksinsassen von Dueble, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben zur Anmeldung und Darthung desselben den 14. Februar d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte sogleich zu erscheinen, widrigenfalls die Abhandlung geschlossen und das Vermögen den betreffenden Erben eingeweiht werden würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 10. Jänner 1823.

3. 86.

Amortisations-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Maria und Valentin Verbouz von Horiul, um Einberufung und solichige Todeserklärung des beim illirischen Regiments gewesenen, wahrscheinlich in der Schlacht bey Leipzig im October 1813 gekliebeneden Gemeinen Anton Verbouz g. bethen.

Da man nun zum Vertreter desselben den Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Johann Homann aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht und er mit dem Besage vorgeladen, daß im Falle er binnen einem Jahre nicht erscheint oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bezirksgericht Freudenthal den 15. März 1822.

3. 90.

Amortisations-Edict.

Nro. 816.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Martin Füsler von Radmannsdorf, in die Amortisirung des von Franz und Agnes Knieberaer am 17. October 1803 aufgestellten, auf ihn, Martin Füsler lautenden und am 16. November 1803 auf den damals dem Schuldner Franz Knieberger, gegenwärtig aber dem Herrn Johann Thonmann von Steinbüchel gehörigen, zu Radmannsdorf gelegenen und dem Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf unterstehenden Acker per Slogo intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes pr. 220 fl. W. sammt 5 perc. Interessen, gewilliget worden.

Es werden demnach alle jene, welche auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen gedenken, aufgefordert, ihre vermeintlichen Rechte binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich geltend zu machen, als widrigens auf ferneres Anlangen dieser Schuldbrief für todt erklärt und in dessen Extabulation gewilliget werden würde.

Radmannsdorf am 4. November 1822.

1. 3. 567.

E d i c t.

Nro. 380.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird auf Ansuchen der Apollonia Verbiz, von Pristava bey Mannsburg, der abwesende Joseph Verbiz, Besitzer einer zu Pristava liegenden, der Herrschaft Kreuz dienstbaren Kaufrechts-hube, welcher im Jahre 1811 als Gemeiner zu dem vormahligen französisch-illirischen Regiments gestellt wurde und seit dem Feldzuge vom Jahre 1813 vermisst wird, mit dem Besage hiermit vorgeladen, daß dieses Bezirksgericht, wenn er binnen einem Jahre nicht erscheint oder es auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, gegen ihn zur Todeserklärung schreiten werde.

Bezirksgericht Kreuz den 14. May 1822.

3. 77.

Bezirks-Richterstelle zu vergeben.

(2)

Bei der Bezirksobrigkeit der Herrschaft Neumarkt wird für künftige Georgzeit, das ist am 24. April 1823, ein Bezirksrichter, mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. M.M. oder 1000 fl. W.W. nebst sonstigen vortheilhaften Emolumenten, gesucht. Jene Individuen daher, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen und sich mit den erforderlichen

Die Bedingungen können täglich bey dem Bergoberamte eingesehen werden, doch wird zur Wissenschaft der allfälligen Unternehmer bekannt gemacht, daß der Fleischer ausgedehnte, ungefähr 160 Joch betragende Wiesen und Weiden, wovon jedoch mehr als der vierte Theil unbrauchbar ist, die Fleischbank und einen geräumigen Stall, wie auch die ärztliche Hülfe sammt Medicamenten unentgeltlich erhalte, und daß demselben die für das eingelieferte Schlachtvieh ausgelegten Mauthen über Beybringung der Mauthbollen von dem Bergoberamte zurückerücker werden.

Vom k. k. Bergoberamte Idria am 9. Jänner 1823.

3. 71.

(3)

Nro. 1288.

Von dem Bezirksgerichte Herzogthume Gottschee wird anmit bekannt gemacht: Es sey von Ansuchen des Johann Köthl zu Malgern, gegen Jacob Krammer zu Obenthal, wegen schuldigen 168 fl. M.M. und Unkosten, in die executive Versteigerung des dem Letztern gehörigen, auf 183 fl. 58 kr. gerichtlich geschätzten Real- und Mobilar-Vermögens zu Obenthal gewilliget, und hierzu drey Termine, das ist der 30. Jänner, 25. Februar und 1. April k. J., jedes Mahl Vormittag um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität und die Fahrnisse an den obenbestimmten Tagen nicht wenigstens um den Schätzungserth oder darüber an Mann gebracht, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Die Beschreibung der Realität und die Licitationsbedingungen können täglich in dieser Amtscanzley oder am Tage der Versteigerung eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 30. December 1822.

3. 64.

(3)

Nro. 24.

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Kreutberg wird anmit bekannt gemacht: Es sey zur Erhebung des Passivstandes nach dem zu Lustthal am 11. November v. J. verstorbenen Herrn Franz Kopriva, gewesenen Verwalter des daselbst befindlichen Gutes gleichen Rahmens, dann der zu Uich am 27. April 1821 verstorbenen Gertraud Wirt, und dem am 17. Jänner 1803 auch im Dorfe Uich gestorbenen Mathias Wirt, der 25. Februar l. J.; nach dem am 8. October 1814 zu St. Kanzian verstorbenen Caspar Racz, und der am 10. October 1817 ebendasselbst verstorbenen Maria Racz, der 26. desselben Monats; dann nach dem am 7. October v. J. zu Scherenbüchel verstorbenen Primus Wittenz, und endlich nach dem am 28. December v. J. zu Uich gestorbenen Lucas Kretz der 28. nähmlichen Monats, jedes Mahl Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, und es werden daher alle jene, welche zu den Verlässen obiger verstorbenen Individuen entweder als Gläubiger oder als Erben Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert, solche an den bestimmten Tagen und zu den gedachten Stunden sogleich hier anzumelden und geltend zu machen, als im Widrigen sie die Folgen des §. 4. §. 6. C. B. ihrem Saumsale zuzumessen haben werden.

Bezirksgericht Kreutberg am 11. Jänner 1823.

3. 65.

Vorrufungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Weldeb wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Simon Urb, Binder zu Jerela in der Wochein, um Einberufung und schijnige Todeserklärung seines im Jahre 1795 bis 1800 ad militiam gestellten, und seit dieser Zeit unwissend wo befindlichen Vater Lorenz Urb, gebethen.

Da man nun hierüber den Andreas Staare, Richter zu Kerschdorf zum Vertreter dieses Lorenz Urb aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt, zugleich auch derselbe oder seine Vererber oder Cessionarien mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte sogleich erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Lorenz Urb für todt erklärt und das ihm gehörige zu Jerela in der Wochein befindliche Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Weldeb den 11. Jänner 1823.

3. 44. Beamte wird gesucht. (4)
 Für die Herrschaft Egg ob Krainburg wird ein Verwalter für die Oeconomie, der zugleich geprüfter Grundbuchsführer seyn muß, gesucht. Die Besoldung besteht in Acht vom Hundert von allen eingebrachten Urbarial-Eindienungen, nämlich vom Grundzinse, der Sammfahrt, rekurtem Kobath, den Kaufrechtsgeldern, Laudemien, Verbriefungs- und andern Laren, nicht minder den eingehobenen Zehentrelutionen, mit Ausnahme der Zinsgetreid-Relutionen, weil Zinsgetreid an den Bogteyhaber der Regel nach in Natura abgeschüttet werden müssen. Für den Fall, daß der Procenten-Bezug ohne Verschulden des Beamten die Summe von drey Hundert Gulden nicht betragen sollte, haftet die Inhabung für den sich ergebenden Ausfall dergestalt, daß der Verwalter nebst Kost, Wohnung und Bedienung eine jährliche Besoldung von drey Hundert Gulden erhält. Dienstlustige belieben sich an Herrn Dr. Würzbach, wohnhaft in der Herrngasse Nro. 210 im zweenen Stock zu verwenden.
 Laibach am 16. Jänner 1823.

3. 83. An Musikfreunde. (2)
 Bey E. Maschek, nächst der Schusterbrücke Nro. 137 im 3. Stock, wird Pränumeration
 angenommen auf
Drey leichte und kurze Landmessen
 für 2 Violinen, Orgel und Singstimmen
 von
E. Maschek.
 Mit Ende Februar erscheinen dieselben um den Pränumerations-Preis, für alle
 drey zu 5 fl.

Zelmira = Deutsche,
 von
E. Maschek,
 für das Forte-Piano -- fl. 40 fr.
 „ „ „ zu 4 Hände 1 „ 20 „
 „ Flöte und Guitarre — „ 40 „
 „ den Cakan — „ 20 „
 „ 2 Violinen und Bass 1 „ — „

3. 84. Bey W. H. Korn ist zu haben: (2)
VIII
Laibacher Redout-Deutsche mit Trio's und Coda,
 für das Forte-Piano componirt
 von
Herrn Louis Baron v. Lazarini,
 Lithographirt. 1823.
 Preis 36 fr.

3. 66. Bey W. H. Korn sind ferner zu haben: (3)
Laibacher Redout-Ländler mit Coda,
 für den Carneval 1823.
 für das Piano-Forte eingerichtet und mit Hochachtung gewidmet
 der
Fräule Maria v. Kalchberg
 von
Louis Baron de Lazarini.
 Kostet 30 fr.